



# Rudolf Steiner Schule Birseck

## VERWEISREGELUNG

Die Rudolf Steiner Schule Birseck hat als Ziel alle ihre Schülerinnen und Schüler im Kindes und Jugendalter angemessen zu fördern und in ihrer Entwicklung zu begleiten. Die in der Schulordnung festgelegten Regeln sollen den notwendigen Rahmen für eine gute Sozialgemeinschaft geben und dienen den langfristigen Interessen der Schule als Ganzes.

Übertretungen der Schulordnung werden entsprechend, im Interesse der Schulgemeinschaft, nicht toleriert und können bis zum Schulausschluss führen. Folgende Stufen werden bei Fehlverhalten normalerweise durchlaufen:

1. Mündliche Verwarnung des Schülers bzw. der Schülerin, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.
2. Erste schriftliche Verwarnung, schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten. Möglicherweise erfolgt ein Gespräch, um den Vorfall und die Konsequenzen darzulegen.
3. Zweite schriftliche Verwarnung, schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten werden zu einem Gespräch gebeten. Auf den drohenden Schulausschluss wird hingewiesen.
4. Dritte schriftliche Verwarnung; dies hat im Normalfall den Schulausschluss zur Folge.

Ein Gespräch findet auf Wunsch der Erziehungsberechtigten statt. Verwarnungen werden von der Klassenlehrperson bzw. den Mentor\*innen, nach Absprache mit dem Klassenkollegium und der Leitung Pädagogik, ausgesprochen. Die schriftliche Verwarnung wird von der Klassenlehrperson bzw. einem/ einer der Mentor\*innen und der Leitung Pädagogik unterzeichnet.

Bei gravierendem Fehlverhalten können Stufen übersprungen werden, die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Klassenlehrperson bzw. der Mentor\*innen in Konsultation mit der Leitung Pädagogik.

Die Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin können gegen eine Verwarnung innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, an den Vorstand des Schulführungsvereins der Rudolf Steiner Schule Birseck rekurrieren. Der Vorstand des Schulführungsvereins überprüft das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verwarnung und entscheidet endgültig.

Verwarnungen können frühestens nach 12 Monaten verjähren. Über eine Verjährung entscheidet der Vorstand des Schulführungsvereins nach Ermessen und nach Einschätzung der aktuellen Situation und des Tatbestandes, der zu der Verwarnung geführt hat.